

- (3) Die Stadtbüchereien sind nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden.

§ 8 Höhe der Entgelte

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1. Für die Ersatzausstellung eines Benutzungsausweises bei Verlust 3,00 EUR
2. a) Für das Überschreiten der Leihfrist je Buch, Zeitschrift, Hörbuch und angefangene Woche ist grundsätzlich folgendes Mahntgelt zu entrichten:
 - Woche 1,00 EUR
 - Woche zusätzlich 2,00 EUR
 - Woche zusätzlich 2,00 EUR
- b) Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 12. Lebensjahres zahlen für das Überschreiten der Leihfrist je Buch, Zeitschrift, Hörbuch und angefangene Woche 1,00 EUR.
- c) Für das Überschreiten der Leihfrist je DVD, Blu-ray Disc, Konsolenspiel, Musik-CD und angefangenem Tag zahlen Benutzende 1,00 EUR.

Zusätzlich zu den Versäumnisentgelten hat die Benutzerin bzw. der Benutzer auch die ggfs. anfallenden Folgekosten zu tragen.

3. Für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr werden 3,50 EUR berechnet.
4. Für Teilbeschädigungen oder das Herausreißen von Sicherungsetiketten werden 2,00 EUR berechnet.
5. Für jede Vormerkung eines Medien-Gegenstandes 1,50 EUR.
6. Für die Ausleihe von Medien ist ein jährlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 EUR zu zahlen. Hierfür wird eine Jahresfamilienkarte ausgestellt. Die Entrichtung des jährlichen Kostenbeitrages berechtigt bei Familien die Eheleute bzw. Lebenspartner mit im Haushalt lebenden Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Medien auszuleihen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht durch eine Familienjahreskarte leseberechtigt sind, werden von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit. Benutzende, die nur über einen bestimmten Zeitraum Medien ausleihen wollen, erhalten einen Benutzungsausweis mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten. Hierfür ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 7,00 EUR zu zahlen. Für die einmalige Nutzung wird ein Tagesausweis mit einem Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 EUR ausgestellt.

7. Die Bibliotheksleitung behält sich vor, bestimmte Mediengruppen mit einem zusätzlichen Kostenbeitrag zu belegen. Die Höhe dieses Kostenbeitrages wird über Aushang bekanntgegeben. Die Bibliotheksleitung kann bestimmte Serviceleistungen in Rechnung stellen, wenn diese das Maß der üblichen Dienstleistung überschreiten.

8. Schwerbehinderte mit mindestens 80 % Behinderung, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Teilnehmende am freiwilligen sozialen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst, Inhaberinnen und Inhaber einer Ehrenamtskarte und/ oder des „Erkrath-Pass“, sowie Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII erhalten auf den jährlichen Kostenbeitrag eine Ermäßigung von 50 %. Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu belegen.

9. Folgende Nutzungen der Stadtbüchereien sind grundsätzlich von der Erhebung eines Kostenbeitrages ausgenommen:

- a) Nutzung der Präsenzbestände in den Stadtbüchereien
- b) Nutzung der Zeitungen und Zeitschriften in den Räumen der Büchereien
- c) Zusammenstellung von „Medienkisten“ für Kindertageseinrichtungen und alle Schulformen
- d) Die Internetnutzung über drahtlose Funknetzverbindung (WLAN).

§ 9 Hausordnung

- (1) Zur Ablage von Garderobe ist die Garderobenablage zu benutzen. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Büchereiräumen nicht gestattet.
- (3) Tiere - mit Ausnahme von Blindenführhunden -, Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.
- (4) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbüchereien abzuliefern.
- (5) Dem Personal der Stadtbüchereien steht das Hausrecht zu.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbüchereien ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Benutzungsordnung

Benutzungsordnung für die Stadtbüchereien Erkrath vom 24.06.1986

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 24.06.1986 aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475/SVG NW 2023) die Benutzungsordnung für die Stadtbüchereien Erkrath beschlossen.
In seiner Sitzung am 13.12.2022 hat der Rat der Stadt Erkrath die Ordnung in folgender Fassung der 14. Änderung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadtbüchereien sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erkrath. Die Benutzung, insbesondere die Ausleihe, richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Benutzenden melden sich unter Vorlage ihres Personalausweises, an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen zusätzlich die Einwilligungserklärung und den Personalausweis ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer gesetzlichen Vertreterin vorlegen.
- (2) Die Benutzenden erkennen die Benutzungsordnung sowie die besonderen Benutzungshinweise bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen zusätzlich die Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertretung hinterlegen.
- (3) Die Stadtbüchereien sind nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO -) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:
 - Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten,
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der/des Benutzenden,
 - bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertretung.

§ 3 Benutzungsausweis

- (1) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer erhält einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbüchereien bleibt. Der Verlust des Benutzungsausweises ist den Stadtbüchereien unverzüglich anzuzeigen. Für die Ersatzausstellung eines verlorengegangenen Benutzungsausweises ist ein Entgelt nach § 8 Ziffer 1 zu entrichten.
- (2) Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind den Stadtbüchereien unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund des § 10 von der Benutzung der Stadtbüchereien ausgeschlossen werden oder wenn die Stadtbüchereien aus

anderen Gründen die Rückgabe verlangen. Dies gilt insbesondere bei offenen Forderungen der Stadtbüchereien gegenüber den Benutzenden.

§ 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Ausgenommen von der Ausleihe sind Präsenzbestände, die nur in den Stadtbüchereien benutzt werden dürfen.
- (2) Die Benutzenden können ausgeliehene Medien für sich vormerken lassen, bestimmte Medien können nur in besonderen Ausnahmefällen für die Benutzenden vorgemerkt werden.
- (3) Bücher und Zeitschriften, die im Bestand nicht vorhanden sind, können im auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003) gegen ein Entgelt nach § 8 Ziff. 3 bestellt werden.
- (4) Die Anzahl der vom Benutzer bzw. von der Benutzerin zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch die Stadtbüchereien begrenzt werden.
- (5) Die für die Ausleihe vorgesehenen Medien müssen durch die Selbstverbucher oder von einer Büchereifachkraft registriert werden.
- (6) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Sie kann von der Bibliotheksleitung für bestimmte Mediengruppen verkürzt, in Einzelfällen auch verlängert werden. Entlehene Medien können vor Ablauf der Leihfrist verlängert werden, sofern keine Vormerkung für andere vorliegt.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Medien und Endgeräte, Haftung

- (1) Die Benutzenden sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Stadtbüchereien haften nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (3) Die Benutzenden dürfen ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Die Benutzenden oder ihre gesetzlichen Vertretungen haften der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Benutzenden haben die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen.
- (4) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (5) Benutzende, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbüchereien während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der bzw. die Benutzende verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (6) Der Verlust ausgeliehener Medien ist den Stadtbüchereien unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien oder Endgeräten haben die Benutzenden Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die Benutzenden. Kann innerhalb von 3 Monaten nach Meldung des Schadens kein Ersatz beschafft werden, so sind die Stadtbüchereien berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern oder im begründeten Einzelfall auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers eine aufgebundene Kopie herstellen zu lassen. Bei Teilbeschädigung von Medien ist ein Entgelt nach § 8 Ziff. 4 zu zahlen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haftet die gesetzliche Vertretung für die Rückgabe sowie den Verlust oder die Beschädigungen von ausgeliehenen Medien.
- (8) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haften die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haftet die gesetzliche Vertretung.
- (9) Gibt der Benutzer oder die Benutzerin ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurück, so sind die Stadtbüchereien berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz zu verlangen.

§ 6 Einziehung, Versäumnisentgelt

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Versäumnisentgeltes richtet sich nach § 8 Ziff. 2 und wird gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingeklagt.
- (3) Auch die Rückgabe ausgeliehener Medien wird nach Überschreiten der Leihfrist gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingeklagt.

§ 7 Internetzugang

Der Internetzugang sowie die Nutzung internetfähiger Geräte sind in der Internet-Benutzungsordnung der Stadtbücherei Erkrath geregelt.